

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 02.05.2024

Nr. 39

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

438 Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Bleckmar am 13.05.2024

438 Gemeinde Eicklingen, 12. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen am 13.05.2024

439 Gemeinde Eldingen, Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Campingplatz Metzingen“ der Gemeinde Eldingen, Beschluss der Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

440 Gemeinde Eldingen, Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Fahrzeugaufstellung Metzingen“ im Gemeindeteil Metzingen der Gemeinde Eldingen, Beschluss als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Bleckmar am 13.05.2024

Zur Sitzung des Orsrates Bleckmar am Montag, 13.05.2024, um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Gruppenraum der Feuerwehr der "Alten Schule Bleckmar", Im Meißetal 2, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 01.11.2023
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2024
5. Antrag des Schützenvereins Bleckmar für Zuschuss zum Schützenfest 2024
6. Arbeitseinsatz am 16.03.2024
7. Geländer im Peerborm am Meißel- und Mühlengrabendurchlass
8. Baulandoffensive Bleckmar
9. Straßen, Wege und öffentliche Grundstücke
 - a. Reinigungspflichten der Anwohner
 - b. Geschwindigkeitsreduzierung
10. Glasfaserausbau
11. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
12. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 30.04.2024
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eicklingen, 12. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen am 13.05.2024

Am Montag, den 13.05.2024, um 19:00 Uhr findet im Präven Hof, Braunschweiger Str. 22, 29358 Eicklingen, die 12. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Eicklingen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Einreichung einer interkommunalen Entwicklungsstrategie zur Anmeldung einer Vorbereitungsmaßnahme in die Städtebauförderung Vorlage: 085/2024/EIC
5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
6. Anfragen und Anregungen

Eicklingen, 30.04.2024
Gemeinde Eicklingen

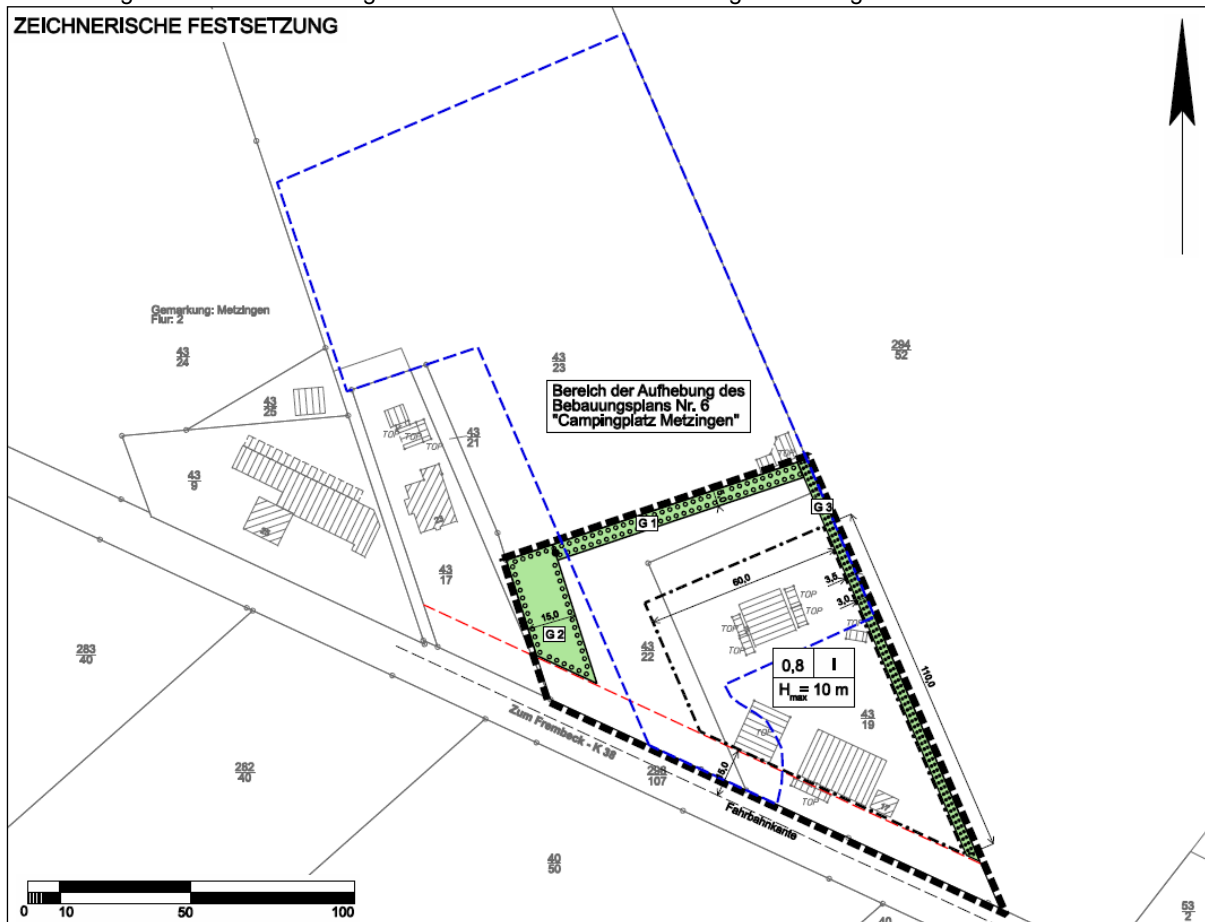
Jörn Schepelmann
Bürgermeister

Gemeinde Eldingen, Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Campingplatz Metzgingen“ der Gemeinde Eldingen, Beschluss der Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Campingplatz Metzgingen“ der Gemeinde Eldingen;
Beschluss als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Campingplatz Metzgingen“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 (2) und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung gem. § 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des NKomVG als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im nachstehenden Planauszug kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 6 „Campingplatz Metzgingen“ rechtsverbindlich.

Die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 6 „Campingplatz Metzgingen“ und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf – Fachbereich 3 – Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr
montags und donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachstehenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem ist gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen der Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 6 „Campingplatz Metzingen“ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Eldingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Lachendorf, 30.04.2024

Bremer
Gemeindedirektor

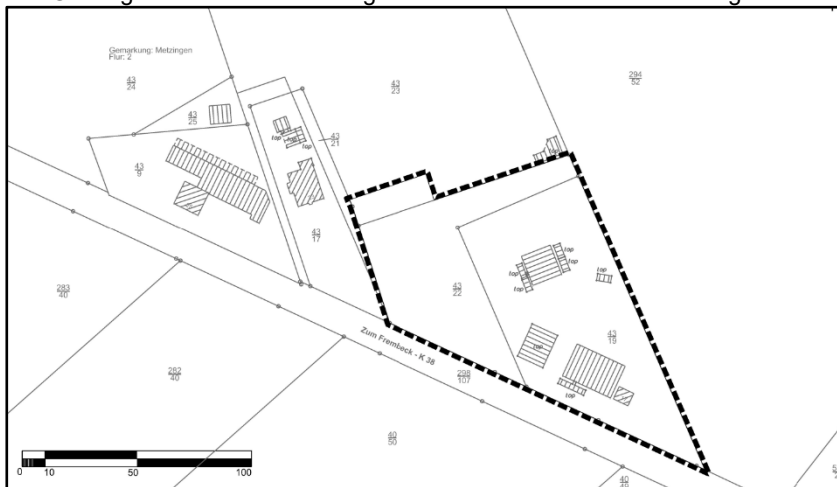
- - -

Gemeinde Eldingen, Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Fahrzeugbau Metzingen“ im Gemeindeteil Metzingen der Gemeinde Eldingen, Beschluss als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Fahrzeugbau Metzingen" im Gemeindeteil Metzingen der Gemeinde Eldingen;
Beschluss als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Fahrzeugbau Metzingen" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 (2) und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung gem. § 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des NKomVG als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im nachstehenden Planauszug kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Fahrzeugbau Metzingen" rechtsverbindlich.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Fahrzeugbau Metzingen" und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf – Fachbereich 3 – Zimmer 305, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr
montags und donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachstehenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem ist gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Fahrzeugbau Metzingen" unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Eldingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Lachendorf, 30.04.2024

Bremer
Gemeindedirektor

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN